

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
Vom 29.02.2024**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl. 1982, S. 149), erlässt die Stadt Neutraubling folgende Verordnung.

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Neutraubling.

**§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus den Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,70 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraße

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsamverantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Die Anlieger an Stichstraßen tragen gemeinsam die Reinigungspflicht für die Reinigung der Stichstraßen, von der ihr Grundstück erschlossen ist. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern und den Anliegern an Stichstraßen

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern sowie den Anliegern an Stichstraßen überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger oder jeder Anlieger an einer Stichstraße eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraßen hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Anlieger an einer Stichstraße haben die in Abs. 1 genannten Arbeiten gemeinsam durchzuführen.
- (3) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Die Anlieger von Stichstraßen haben gemeinsam die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Arbeiten an der gesamten Sicherungsfläche der Stichstraße, von der ihr Grundstück erschlossen wird, durchzuführen.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück, in Stichstraßen vor den Anliegergrundstücken, innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungsatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

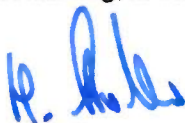
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 09.03.2004 außer Kraft.

Stadt Neutraubling
Neutraubling, 22.03.2024



Stadler
1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs.1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen):

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs.1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte):

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage im Stadtgebiet der Stadt Neutraubling, mit Ausnahme der Straßen der Gruppen A und B.

Nr.	Straßenname	Klasse A	Klasse B	Klasse C
1.	Bayerwaldstraße	x		
2.	Hans-Watzlik-Straße	x		
3.	Neudeker Straße (ab Waldenburger Straße)	x		
4.	Pommernstraße	x		
5.	Regensburger Straße	x		
6.	Waldenburger Straße	x		
7.	Anton-Günther-Straße		x	
8.	Aussiger Straße		x	
9.	Balthasar-Neumann-Straße		x	
10.	Barbinger Straße		x	
11.	Berliner Straße		x	
12.	Böhmerwaldstraße		x	
13.	Breslauerstraße		x	
14.	Dresdener Straße		x	
15.	Friedhofweg		x	
16.	Fürst-Johannes-Ring		x	
17.	Geretsrieder Straße		x	
18.	Graslitzer Straße		x	
19.	Haidauer Straße		x	
20.	Hartinger Straße		x	
21.	Keplerstraße		x	
22.	Lehenweg		x	
23.	Max-Planck-Straße		x	
24.	Moosgrabenstraße		x	
25.	Neudeker Straße (bis Waldenburger Straße)		x	

26.	Neugablonzer Straße		x	
27.	Oberheisinger Straße		x	
28.	Rainstallweg		x	
29.	Rosenhofer Straße		x	
30.	Schlesische Straße		x	
31.	Schulstraße		x	
32.	Sudetenstraße		x	
33.	Teichstraße		x	
34.	Traunreuter-Straße		x	
35.	Waldkraiburger Straße		x	
36.	Zwickauer Straße		x	
37.	Adalbert-Stifter-Straße			x
38.	Adolph-von-Menzel-Straße			x
39.	Albert-Schweitzer-Straße			x
40.	Albert-Magnus-Straße			x
41.	Alter Haidauer Weg			x
42.	Altmühlstraße			x
43.	Altvaterstraße			x
44.	Am Braunfeld			x
45.	Am Haid Park			x
46.	Am Karlsfeld			x
47.	Am Kleinfeld			x
48.	Am Lohgraben			x
49.	Am Oberfeld			x
50.	Am Sportpark			x
51.	Am Wall			x
52.	Am Weiheracker			x
53.	An den Klostergründen			x
54.	An der Kreuzbreite			x
55.	An der Pirkacher Breite			x
56.	An der Reitbahn			x
57.	An der Scheuerbreite			x
58.	An der Südumgehung			x
59.	Asamweg			x
60.	Aubachweg			x
61.	Aussiger Straße			x
62.	Aventinusstraße			x
63.	Banater Straße			x
64.	Bergackerweg			x
65.	Bergstadt-Mies-Weg			x
66.	Birkenallee			x
67.	Birkenfeldweg			x
68.	Bischofteinitzer Straße			x
69.	Borsigstraße			x
70.	Brandenburger Straße			x

71.	Carl-Orff-Straße			x
72.	Dientzenhoferweg			x
73.	Dietrich-Bonhoeffer-Straße			x
74.	Donaustraße			x
75.	Dr.-Hermann-Kronseder-Straße			x
76.	Edith-Frank-Straße			x
77.	Egerlandstraße			x
78.	Eichendorffstraße			x
79.	Eleonore-Mayer-Straße			x
80.	Emmeramsweg			x
81.	Enzianweg			x
82.	Erzgebirgstraße			x
83.	Europastraße			x
84.	Falkenauer Straße			x
85.	Fraunhoferstraße			x
86.	Fritz-Haber-Straße			x
87.	Gartenweg			x
88.	Gartenzeile			x
89.	Gärtnerplatz			x
90.	Georg-Britting-Straße			x
91.	Gerhart-Hauptmann-Straße			x
92.	Geschwister-Scholl-Straße			x
93.	Gleiwitzer Straße			x
94.	Gottfried-Kölwel-Straße			x
95.	Gregor-Mendel-Straße			x
96.	Guggenberger See "Naherholung"			x
97.	Guntherweg			x
98.	Gutenbergstraße			x
99.	Hans-Hergert-Straße			x
100.	Hans-Leinberger-Straße			x
101.	Hans-Sachs-Straße			x
102.	Herbert-Scholz-Straße			x
103.	Hessostraße			x
104.	Humboldtweg			x
105.	Ignaz-Semmelweis-Weg			x
106.	Inselweg			x
107.	Irlter Weg			x
108.	Johann-Michael-Sailer-Straße			x
109.	Josef-Loschmidt-Straße			x
110.	Kaadener Straße			x
111.	Kantplatz			x
112.	Kastanienallee			x
113.	Klenzestraße			x
114.	Komotauer Straße			x
115.	Königsberger Straße			x

116.	Konrad-Adenauer-Straße			x
117.	Kopernikusweg			x
118.	Kreuzhofstraße			x
119.	Kurt-Georg-Kiesinger-Straße			x
120.	Laberstraße			x
121.	Laubbergweg			x
122.	Lehenweg			x
123.	Leonhardt-Deiningner Straße			x
124.	Litzelbachweg			x
125.	Ludwig-Erhard-Straße			x
126.	Mangoldinger Straße			x
127.	Marktplatz			x
128.	Max-Reger-Straße			x
129.	Mintrachinger Straße			x
130.	Moldauweg			x
131.	Monsignore-Böhm-Straße			x
132.	Moosweg			x
133.	Naabstraße			x
134.	Nelkenweg			x
135.	Neusatzer Straße			x
136.	Obertraublinger Straße			x
137.	Oder-Neisse-Straße			x
138.	Ostpreußenstraße			x
139.	Otto-Hahn-Straße			x
140.	Peter-Parler-Straße			x
141.	Pfarrer-Othmar-Abel-Straße			x
142.	Podersamer Straße			x
143.	Posener Straße			x
144.	Puricellistraße			x
145.	Rapunzelweg			x
146.	Regentalweg			x
147.	Reichenbergerstraße			x
148.	Robert-Koch-Str.			x
149.	Röntgenstraße			x
150.	Roritzerstraße			x
151.	Rosengasse			x
152.	Rotkäppchenweg			x
153.	Saazer Straße			x
154.	Schneewittchenweg			x
155.	Sebastian-Kneipp-Straße			x
156.	Sichelkrumm			x
157.	Siebenbürgenstraße			x
158.	Siemensweg			x
159.	St.-Michael-Platz			x
160.	Steinäckerweg			x

161.	Sterntalerweg			x
162.	Stettiner Straße			x
163.	Straßackerweg			x
164.	Südmährer Straße			x
165.	Tillman-Riemenschneider-Straße			x
166.	Troppauer Straße			x
167.	Uhlandstraße			x
168.	Vilsweg			x